

Professionalisierungsbereich: Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung Ergänzende Regelungen

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Fachbereich II - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation und Fachbereich III - Informations- und Kommunikationswissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Abs. 1 S. 3 NHG die folgende fächerübergreifende Studienordnung für den Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ der Bachelor-Studiengänge „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ bzw. „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ beschlossen.

§ 1

Zweck der Ergänzenden Regelungen

¹Die folgenden Regelungen gelten für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“. ²Sie ergänzen insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ (GSKS) (Bachelor of Arts) und „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ (MNW) (Bachelor of Science).

§ 2

Ziele des Studiums

¹Der Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ bietet den Studierenden unterschiedliche Optionen, ihr Studium im Hinblick auf eine sich unmittelbar an das Bachelor-Studium anschließende Berufstätigkeit oder auf ein weiterführendes Fachstudium vorzubereiten. ²Definierte Studienvarianten sehen spezifischen Vorgaben für die Wahl der Hauptfächer sowie für die Gestaltung des Professionalisierungsbereichs vor und bereiten auf bestimmte Berufsfelder bzw. weiterführende Studienmöglichkeiten vor. ³Die Wahl einer individuellen Studienvariante, für die diese Ordnung lediglich die Grobstruktur vorgibt, erlaubt den Studierenden, ihr Studium weitgehend nach eigenen Wünschen zu gestalten.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge GSKS und MNW. ²Darüber hinaus gelten für das Studium mit Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ grundsätzlich die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) ¹Es werden zwei Hauptfächer im Umfang von jeweils mindestens 57 Leistungspunkten (LP) studiert. ²Sofern die fächerübergreifenden Studienordnungen für definierte Studienvarianten bzw. die Fachstudienordnungen nichts anderes vorsehen, kann eines der beiden Fächer vertieft werden. ³Es wird damit zum Erstfach, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird. ⁴Die Vertiefung kann im Umfang von 15 LP, im Umfang von 21 LP oder im Umfang von 36 LP erfolgen.

(3) Der Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ gliedert sich wie folgt:

1.	Wahlpflichtfach	21 LP
2.	Ergänzungsfach	15 LP
3.	berufsorientierendes Praktikum bzw. Praktika	15 LP
4.	Schlüsselqualifikationen	6 LP

(4) ¹Wird eines der Hauptfächer im Umfang von 15 LP vertieft, entfällt das Ergänzungsfach. ²Wird eines der Hauptfächer im Umfang von 21 LP vertieft, entfällt das Wahlpflichtfach. ³Bei Vertiefung eines der Hauptfächer im Umfang von 36 LP entfällt sowohl das Ergänzungs- als auch das Wahlpflichtfach.

§ 4

Wahlpflichtfach

¹Als Wahlpflichtfach kann grundsätzlich jedes der § 8 genannten Fächer gewählt werden. ²Die für das Wahlpflichtfach vorgesehenen Leistungspunkte können gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 alternativ auch für die Vertiefung des Erstfaches genutzt werden. ³Eine Vertiefung des Zweitfaches ist nicht möglich. ⁴Bei definierten Studienvarianten können fächerübergreifende Studienordnungen oder Fachstudienordnungen Einschränkungen bei der Fächerwahl vorsehen.

§ 5

Ergänzungsfach

¹Als Ergänzungsfach kann jedes der in § 8 genannten Fächer gewählt werden. ²Die für das Ergänzungsfach vorgesehenen Leistungspunkte können gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 alternativ auch für die Vertiefung des Erstfaches genutzt werden. ³Eine Vertiefung des Zweitfaches ist nicht möglich. ⁴Bei definierten Studienvarianten können fächerübergreifende Studienordnungen oder Fachstudienordnungen Einschränkungen bei der Fächerwahl vorsehen.

§ 6

Drittes Fach

¹Abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 können die für das Wahlpflicht- und das Ergänzungsfach vorgesehenen Leistungspunkte für das Studium eines dritten Faches gem. § 8 genutzt werden, das dann im Umfang von 36 LP studiert wird. ²Statt eines dritten Faches können die 36 LP gem. § 3 Abs. 4. Satz 3 auch zur Vertiefung des Erstfaches genutzt werden.

§ 7

Fächerkombinationen

(1) Sofern die fächerübergreifenden Studienordnungen definierter Studienvarianten oder die Fachstudienordnungen nichts anderes vorsehen, sind folgende Fächer als Wahlpflichtfach, Ergänzungsfach oder drittes Fach wählbar:

Anglistik, Biologie, Chemie, Deutsch, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Informationstechnologie, Katholische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Physik, Politikwissenschaft, Sachunterricht, Soziologie, Sportwissenschaft, Technik, Wirtschaft.

(2) Folgende Fächer können nicht als Wahlpflichtfach, Ergänzungsfach oder Drittes Fach belegt werden: Biologie mit Sachunterricht, Chemie mit Sachunterricht, Geographie mit Sachunterricht, Geschichte mit Sachunterricht, Physik mit Sachunterricht, Politikwissenschaft mit Sachunterricht, Technik mit Sachunterricht und Wirtschaft mit Sachunterricht.

(3) Die Fachbereiche I, II und III können die Einführung weiterer Fächer beschließen.

§ 8

Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ ist ein berufsorientierendes Praktikum im Umfang von mindestens 10 Wochen zu absolvieren. ²Abweichend von Satz 1 kann das Praktikum auch in zwei Praktika von mindestens vier und sechs Wochen Dauer oder zwei mal 5 Wochen aufgeteilt werden.

(2) ¹Das Praktikum wird von einem / einer Lehrenden des Erstfaches, des Zweitfaches oder des Ergänzungsfaches bzw. Wahlpflichtfaches betreut, der bzw. die auch den Praktikumsbericht bewertet. ²Die Betreuung besteht mindestens aus einem vorbereitenden Gespräch sowie der Besprechung des Praktikumsberichts.

(3) ¹Über das Praktikum bzw. die Praktika wird jeweils ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15 Seiten erstellt. Dieser besteht aus

1. einer Beschreibung der Praktikumsstelle bzw. Praktikumsstellen, d.h. des Unternehmens bzw. der Institution, ggf. der Abteilung, bei der das Praktikum abgeleistet wurde
2. einer Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Praktikanten bzw. der Praktikantin
3. einer Reflexion der gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die in der gewählten Studienvariante vermittelten Kompetenzen sowie auf das persönliche Berufs- oder Studienziel.

²Der Praktikumsbericht wird bewertet, aber nicht benotet. ³Werden zwei Praktika absolviert, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen und von der oder dem selben Lehrenden betreut werden, so ist es möglich, die Berichte zu einem Bericht von entsprechen größerem Umfang zusammenzufassen.

(3) Die fächerübergreifenden Studienordnungen zu definierten Studienvarianten oder die entsprechenden Fachstudienordnungen können weitergehende Vorgaben für den Praktikumsbericht machen.

§ 9

Schlüsselqualifikationen

(1) ¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen können die Studierenden, sofern nicht die fächerübergreifenden Studienordnung oder die Fachstudienordnung einer definierten Studienvariante anderes vorsieht, ein Modul im Umfang von 6 LP in einem beliebigen Fach der Studiengänge GSKS bzw. MNW belegen. ²Sofern die Fächer eigens zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgewiesene Module anbieten, empfiehlt sich die Belegung eines solchen Moduls. ³Es ist aber auch möglich – je nach individueller Studiengestaltung – einzelne, nicht zu einem Modul gehörige Lehrveranstaltungen zu besuchen. ⁴In diesem Fall ist in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Über die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Fächern erbracht wurde bzw. erbracht werden sollen, die nicht im Rahmen der Studiengänge GSKS bzw. MNW angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss GSKS, sofern das Erstfach in diesem Bereich angesiedelt ist, der Prüfungsausschuss MNW, sofern das Erstfach in diesem Bereich angesiedelt ist.

§ 10

Auslandsaufenthalte

(1) Grundsätzlich wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren oder das Praktikum bzw. die Praktika im Ausland zu absolvieren oder beides miteinander zu kombinieren.

(2) Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen, der Prüfungsausschuss GSKS oder MNW in Abstimmung mit dem Fach.

(3) ¹Für Studierende, die ein Semester im Ausland verbringen, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben müssen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. ²Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. ³Für Studierende, die ein Semester im Ausland verbringen wollen, soll die Möglichkeit geschaffen

werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.

(4) Für Studierende, für die die Regelungen des Abs. 3 gelten, kann der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

§ 11

Studienberatung

(1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Studienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Im Zusammenhang mit der Absolvierung des Praktikums sowie bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus ggf. eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. durch das Akademische Auslandsamt erfolgen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2008 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet.

Anlage 1

Übersicht über die möglichen individuellen Gliederungsvarianten der Studiengänge GSKS / MNW mit Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“

Abkürzung d. Studienvariante	Erstfach	Zweifach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Praktikum	Schlüsselqualifikationen
AH	66 LP*	57 LP	21 LP	15 LP	15 LP	6 LP
AHW	87 LP	57 LP	--	15 LP	15 LP	6 LP
AHE	81 LP	57 LP	21 LP	--	15 LP	6 LP
AHWE	102 LP	57 LP	--	--	15 LP	6 LP

* LP = Leistungspunkt; 66 LP = 57 LP Fachstudium + 9 LP Bachelor-Arbeit